Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 11. Декабря 1857. № 144. Mittwoch, den 11. December 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate

Rußlands Industrie und Handel.

Von J. v. Hagemeister.

(Fortsetzung.)

Der Besitzer Transkaukasiens und des Caspischen Meeres muß nothwendig in einem engen Verbande mit Persien stehen und kann dieses Bündniß kaum durch fremde Einmischung erschüttert werden. Einen Durchzug europäischer Truppen nach Persien von der Seite des schwarzen Meeres ist wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zu fürchten; ebenso wenig ist aber auch ein Eindrang in Persien durch den Persischen Meerbusen ausführbar. *) Uebrigens liegt die ganze Lebenskraft Persiens in dessen nördlichen, an das Caspische Meer und an Transkaukasien grenzenden Provinzen. Die südlichen Provinzen haben jede Bedeutung verloren, seit Eröffnung eines Handelsweges nach Erzerum und Trapezunt. Allein je mehr englische Waaren auf diesem Wege verführt werden, desto enger verknüpfen sich die Interessen der brittischen Unterthanen mit den Schicksalen Persiens und mit desto größerem Mißtrauen blickt man auf die Haltung Rußlands, welches durch die friedlichsten Mittel, bei einiger Rührigkeit die über Trapezunt eingeführten Waaren von den Persischen Märkten hätte verdrängen können. Dazu bedarf es nur, die Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Waarentransports über das Caspische Meer, und die gebotene Möglichkeit zu benutzen, die aus Persien eingeführte Baumwolle in Fabriken, welche in Astrachan angelegt werden müßten, zu Gespinnst und Gewebe zu verarbeiten.

Endlich hat Rußland im Handel mit Persien den großen Vortheil, daß es sowol dessen Roh-Produkte, als namentlich: Baumwolle, Seide, Galläpfel, Taback, Pfeifenröhre, als auch dessen Baumwollen-, Seiden- und Wollenwaaren, die in Europa keine Käufer finden, einen sichern Absatz bietet. Dies macht denn auch, daß man gegenwärtig aus den Gegenden des Kaukasus große Quantitäten russischer Münze nach Persien ausführt, die man bei einiger Umsicht und der erforderlichen Thätigkeit zurück behalten könnte.

Außer der Gefahr, welche England durch die künftige Handels-Rivalität Rußlands droht, hat Persien in den Augen der Englischen Regierung eine große Bedeutung als Wächter der Besitzungen der Indischen Compagnie, denn sie hält die Straße von Asterabad über Kabul bis zum Indus für den geeignetsten Weg zum Durchzuge eines russischen Heeres nach Indien; eine eigentlich Persische Armee hat Großbrittannien nie gefürchtet.

Gegen Osten von Persien theilt das Himalaya-Gebirge die südlichen Theile Mittelasiens von den nördlichen. Der Verkehr zwischen diesen beiden Theilen ist durch fast unübersteigliche Berge erschwert, und seitdem ihre Bewohner sich Europa genähert haben, ist dieser Verkehr überhaupt bedeutungslos geworden. Die Concurrenz engl. Waaren lähmte die Manufactur-Industrie in Indien, dessen Gewebe einst sich über ganz Asien verbreiteten, und Rußland liefert jetzt den Völkern der nördlichen Hälfte fast alle Gegenstände, die sie nicht selbst erzeugen, außer Gewürzen, Rohzucker und einigen Farbestoffen, die noch aus Indien gegen russische Münze bezogen werden.

Die commercielle Abhängigkeit des nördlichen Abhanges des asiatischen Festlandes von Rußland beruht auf so festem und natürlichem Grunde, daß sie durch gar Nichts erschüttert werden kann. Der Absatz englischer Fabrikate an diesen Orten wird immer so unbedeutend bleiben, daß er weder die Habsucht der Engländer noch den Neid der russischen Kaufleute erwecken kann. Hieraus folgt aber, daß die industriellen Interessen Rußlands und Englands keine Veranlassung geben können, zu einem Zusammenstoß beider Staaten in Chiwa, der Bucharei und Kokan. Dessenungeachtet sind gleichwol, mehr als ein Mal englische Agenten bis in diese Gegenden vorgedrungen, mit übelwollenden Absichten gegen Rußland, welche sich aber nur durch die Furcht erklären lassen, als könnte vom Norden her eine feindliche Armee über das Himalaya-Gebirge sich durcharbeiten. Diese Befürchtung hat gar keinen Grund, denn der Uebergang eines europäischen Heeres durch die Kirgisensteppe und über den Hindu-Ku

*) Kaum würde eine englisch-indische Armee, wenn sie sich in Bender-Buschir oder Bender-Abassi am Persischen Meerbusen ausgeschifft hätte, im Stande sein ins Innere von Persien vorzudringen, weil alle Transportmittel fehlen, auch abgesehen davon, daß die Ausschiffung selbst in Bender-Buschir von den Persern leicht verhindert werden könnte; von Bender-Abassi aber, welches jetzt unter der Oberhoheit nicht des Schach von Persien, sondern des Emir von Maskat, eines Freundes Englands steht, giebt es keinen Weg nach Schiras. Der Weg von Bender-Buschir nach Schiras durchschneidet eine ganze Reihe paralleler Bergrücken und kann daher leicht gesperrt werden. Uebrigens ist das Land ziemlich angebaut und reich. Eine Armee, die nicht auf Widerstand stößt, kann Teheran in 2 Monaten erreichen, gerechnet von der Zeit ihrer Ausschiffung in Buschir. Ein anderer Weg von dem Persischen Meerbusen in das Innere Persiens eröffnet sich über Bagdad. Dorthin gelangt man von den Mündungen des Euphrat und Tigris auf Dampfern in einem Monat, von Bagdad aber, durch ziemlich ebene aber wasserarme Gegenden könnte eine Armee in 2 Monaten Teheran erreichen. Wegen der offenen Lage des Landes wäre es den Persern von dieser Seite schwieriger sich zu vertheidigen. Das sicherste Mittel, wie jeder Agitation der Engländer im Persischen Meerbusen ein Damm entgegengestellt werden könnte, würde darin geboten sein, wenn Persien geneigt wäre, die Insel Karrak im Persischen Meerbusen an Nord-Amerika abzutreten; der Antagonismus der beiden ersten Seemächte ist Persien der beste Schutz.

ist nicht möglich, mit einer regellosen Horde tatarischer Reiter aber, selbst wenn es gelänge sie nach dem Süden in Bewegung zu setzen, kann man jetzt nicht mehr Indien erobern, das von einer nach europäischem Muster organisirten Armee von 300,000 Mann vertheidigt wird.

(Schluß folgt.)

Von der Entwickelung des thierischen Lebens.

(Schluß.)

Hierzu bedarf es freilich der Flügel und an den Flügeln der Federn; die Bildung der Flügel aber ist eben so eigenthümlich, daß der Unkundige bei dem Beginn dieser Bildung kaum die Entwickelung derselben ahnen möchte.

Anfangs lassen sich Flügel und Füße gar nicht unterscheiden. Sie sind vor dem sechsten Tage nur unansehnliche Leisten, die sich wie ein Meißel ansehen. Ungefähr gleichzeitig mit der Ausbildung des Schnabels, der dem Thierchen den Charakter des Vogels verleiht, bilden sich auch die Flügel anders, als die Füße aus. Während die Füße ihre Einbiegung, also das Knie, nach vorn richten, richtet sich die Einbiegung des Flügels, also der Ellenbogen, nach hinten und die Lage ist etwa am zehnten Tage so, daß Knie und Ellenbogen sich fast berühren. Während sich nun am Fuß die Zehen bilden, entsteht am Vorderarm des Thierchens eine Art verkümmerte Hand, die aber nur zwei Finger hat und zwar sehr lange Finger; denn diese Finger sind eben der Ansatz der Hauptschwungfedern, die dereinst das Geschöpf durch die Luft zu tragen bestimmt sind. So sonderbar dies denen klingen mag, die da meinen, daß nur wir Menschen und höchstens die Affen mit Händen gesegnet sind, so richtig ist es dennoch, wenn die Naturforscher in den Flügeln Arme, Hände und Finger wiederfinden, freilich all dies in einer Weise umgestaltet, wie es zum Nutzen des Geschöpfes und zum Zweck seiner Bestimmung eingerichtet sein muß.

Das Hühnchen braucht im Ei weder Füße noch Flügel, weder Augen noch Ohren, weder Nase noch Zunge. Allein diese Körpertheile sind der Art, daß sie während des Lebens in der Welt wenigstens auf kurze Zeit gemißt werden können; ja, während des Schlafes wirklich gemißt werden. Dahingegen gibt es Organe, die im Ei gar nichts zu thun haben; aber sofort nach dem Auszug aus dieser Behausung unausgesetzt durch das ganze Leben hindurch thätig sein müssen, ohne jemals ermüden zu dürfen. Das hauptsächlichste dieser Organe ist die Lunge.

Wie sich die Zunge als Höckerchen zu bilden anfängt, haben wir bereits in den ersten Tagen des Daseins unseres Geschöpfes betrachtet. Die weitere Bildung und die endliche Vollendung geht erst in der letzten Zeit der Brütung vor sich, und in dieser stellt sich die Lunge als ein feinverzweigtes Adersystem dar, um welches und durch welches hindurch sich ein ebenso feinverzweigtes System von Luftwegen schlängelt. Da das Thierchen im Ei nicht mit der Lunge athmet, tritt auch das Blut nicht aus dem Herzen in die Lunge, obwohl der Weg dahin durch eine große Ader führt. Die Lunge ist also im Ei zu nichts zu gebrauchen, außerhalb desselben aber, schon von der ersten Minute ab bis zum Ende des Daseins nicht einen Augenblick zu missen. — Da aber die Lunge das Blut vom Herzen empfängt und wieder gereinigt zum Herzen zurücksendet, und dieser Lauf des Blutes im Ei-Leben nicht stattfindet, so läßt sich's denken, daß auch im Herzen im Augenblick des Eintritts eines Geschöpfes in die Welt eine wesentliche Veränderung vorgehen muß, und da wir eben dabei sind, unser lange gehegtes Hühnchen in die Welt hinaus zu begleiten, wollen wir zu seinem Abschied von dem Ei-Leben oder seinem Willkommen in dem Erdendasein noch einen Liebesblick auf sein Herz werfen, wie es sich in solchen feierlichen Augenblicken gebührt.

Der Augenblick, in welcher wir Menschen geboren werden, ist von solcher plötzlichen Umwandlung unseres innersten Wesens begleitet, daß man sich nicht wundern darf, daß wir laut schreiend diese Welt betreten. In dieser Beziehung hat es das Hühnchen schon besser, denn die Umwandlung geschieht nicht so plötzlich und macht auch deshalb nicht einen so kräftigen Eindruck auf den jungen Weltbürger, obgleich sie ihrer Natur nach ganz dieselbe ist.

So lange nämlich die Lungen vor der Geburt unbenutzt daliegen, so lange treibt das Herz kein Blut in dieselben ein. Es führt wohl eine große Ader vom Herzen zur Lunge und von der Lunge wieder zu einer anderen Abtheilung des Herzens; allein das Blut nimmt von der Geburt nicht diesen Umweg, um von einem Theil des Herzens zum andern zu gelangen, sondern die Natur hat es ihm durch ein offenes Loch, das von dem einen Theil des Herzens zum andern führt, bequemer gemacht und es gebraucht diese Bequemlichkeit ganz ungenirt. Mit der Geburt aber, wo es gilt, die Lunge des jungen Weltwesens in Thätigkeit zu setzen und durch dieselbe seinem Blute den Sauerstoff der Luft zuzuführen, da muß auch das Herz eine Umwandlung erfahren und diese besteht eben darin, daß es nicht mehr das Blut durch jenes Loch von einer Herz-Abtheilung zur andern treibt, sondern dasselbe zwingt, durch die Adern zur Lunge und von dieser erst wieder zum Herzen zu strömen.

Das Geborenwerden ist daher ein Moment, der wirklich an's Herz geht, und dasselbe in sofern auch umwandelt, als jenes Loch von einer Abtheilung des Herzens zur anderen sich zu verschließen anfängt, und zwar durch eine bereits vorräthige Haut-Klappe, die sich vor das Loch legt und später die Verwachsung desselben veranlaßt. In seltenen Fällen kommt es bei Menschen vor, daß diese Verwachsung nicht vollständig ist, und dies bringt es zu Wege, daß kohlenstoffhaltiges Blut in den Körper tritt und die glücklicherweise seltene „Blausucht“ verursacht, gegen die kein Kraut gewachsen ist.

Man wird gestehen, daß diese innere Umwandlung des Menschen bei der Geburt höchst bedeutsam ist und daß sein Aufschreien an sich gerechtfertigt, auch wenn es nicht außerordentlich wohlthätig wäre, da durch dasselbe so eigentlich der Athmungsprozeß eingeleitet und das Welt-Leben erst begonnen wird.

Dem Hühnchen indessen ist mehr Zeit gelassen, diese Umwandlung durchzumachen und die letzten Tage seines Ei-Lebens leiten dieselbe sehr regelmäßig ein.

Fassen wir die Gesammterscheinungen dieser letzten Tage des Ei-Lebens zusammen, so finden wir, daß Dotter und Eiweiß fast ganz geschwunden sind. Der Dottersack, der am Nabel hängt, hat nur noch wenig Flüssigkeit in sich und schlüpft endlich vor dem Auskriechen aus dem Ei ganz und gar in den Leib des Hühnchens hinein. Hierdurch erst erhält der Leib des Hühnchens die Gestalt, in welcher sein Schwanz aufgerichtet ist. Der Harnsack,

der das Athmungsgeschäft versehen hatte, thut dies auch in den letzten Tagen; aber er dorrt doch nach und nach zusammen und klebt dabei an die Eischale an, sobald das Hühnchen anfängt, durch die Lungen zu athmen, was oft schon am zwanzigsten Tage der Fall ist, wobei die Luft im Luftraum den Stoff für die ersten Athemzüge unseres Geschöpfes darbietet. Hat aber einmal die Athmung begonnen, so wird sie fortgesetzt und in demselben Maße stirbt der Kreislauf des Blutes durch den Harnsack ab und dieser dient nur noch dazu, mit seinen feinen und groben Ader-Geweben eine zierliche Tapete an den Wänden des Eies zu bilden, so daß die Wohnung des Hühnchens beim Ausziehen desselben schöner ist als bei dessen Einzug.

Dem Hühnchen scheint daher die alte Wohnung gar nicht so unbehaglich und es übereilt sich keineswegs bei der Räumung derselben. Seine Ziehzeit beträgt, wie die der großen Herrschaften, zwei Tage und es hat den Vorzug vor dem Menschen, sich im vollen Sinne des Wortes die Welt erst ansehen zu können, bevor es in dieselbe seinen Einzug hält.

Zu diesem Zwecke pickt der Schnabel am Luftraum und durchbricht denselben; sodann macht er sich an die Eischale und hämmert so lange daran, bis ein Riß da ist oder ein Stückchen abspringt. Die eindringende Luft wird nun kräftiger geathmet; allein die eingeengte Lunge gestattet keine recht tiefe Athmung und veranlaßt das Hühnchen, sein Gefängniß weiter auszubrechen. Nach und nach vergrößert es daher das Loch in der Schale, bis es den Kopf herausstecken kann. Jetzt erst schöpft es frei und voll Athem, und so wie dies der Fall ist, stirbt der Harnsack ganz und gar ab; auch die Stelle, wo er am Nabel angewachsen ist, verdorrt und reißt ab, sobald das Hühnchen sich bewegt und somit ist das Geschöpf frei und es steht ihm nichts im Wege, aus dem Gefängniß zu kommen, als die nur noch sehr schwache Eischale.

Das Hühnchen beeilt sich aber keineswegs hiermit. Es liegt vielmehr oft stundenlang mit dem Kopf zum Fenster heraus und drückt nur von Zeit zu Zeit gegen die Eischale, um sie ganz zu sprengen. Ist dies aber erfolgt, so versteht es schon die eben noch sehr zusammengepreßten Beinchen zu regen und thut ganz meisterlich seinen Schritt in das Dasein, das Menschenkind beschämend, das unfreiwillig und unbeholfen in die Welt hinausgestoßen wird und diese nur durch sein unmelodisches Geschrei begrüßt.

So thut denn das Hühnchen einen Schritt in's Leben hinaus und läßt die Schale zurück, nur noch mit wenig Flüssigkeit, die es selbst ausgeschieden. So tritt es hinaus, ein Wesen, das man in Wahrheit nur ein lebendig gewordenes Ei, oder richtiger noch ein lebendig gewordenes Keimfleckchen nennen kann, welches, früher ein Theil des Eies, jetzt das Ei in höchst wunderbarer Weise aufgegessen hat.

Die Stoffe des Eies sind noch vorhanden; aber in verwandelter Gestalt und in ganz verändertem Zustande. Vom Ei ging nichts verloren und von der Wärme noch weniger. Denn die dreißig Grad Wärme, die man einundzwanzig Tage lang ihm gegeben hat, besitzt das Hühnchen nicht nur bei seiner Geburt, sondern wird dieselbe auch für die ganze Dauer seines Lebens fort und fort besitzen und wenn es ein Huhn wird, wird es diese Wärme reichlich anderen Eiern mittheilen, um gleiche Wesen aus dem Nichts in das Dasein hervorzurufen.

Wer vermag das tiefe Räthsel zu lösen, das solch ein Wesen dem forschenden Geist der Menschen stellt?

Die Wissenschaft auf ihrem jetzigen Standpunkt vermißt sich noch nicht, an die Auflösung dieses Räthsels zu gehen. Sie hat genug mit der Aufgabe, genau zu erforschen, wie all dies gekommen. Wieso, warum, wodurch all dies so gekommen? das wagt sie noch nicht zu beantworten, denn das Räthsel des Lebens liegt noch verschlossen vor dem Menschengeiste. Er hat mit all seinem Forscherdrang noch nicht vermocht, die Brücke auszuspähen, welche den Keim zum Leben führt, und er steht stumm und staunend an dieser erhabenen Grenze, das Wunder schauend, aber nicht fassend.

Das Wunder, das sich vor unsern Augen entfaltet, ist so überaus gewaltig und großartig, daß wir vorerst genug zu thun haben, wenn wir seine Größe ganz erfassen wollen. Das Wunder zu erklären, wird erst eine Aufgabe einer viel weiter in der Forschung vorgedrungenen Menschheit sein, die einst das Recht haben wird, stolz auf uns und auf all das, was wir „Wissen" nennen, herabzublicken.

Es ist wahr: unser Wissen ist ein Stückwerk und winzig; unsere großsprechende Weisheit verschwindet vor dem stummen Walten in der Natur, das vor unseren Augen wirkend und schaffend thätig ist und zur Beschämung unserer Weisheit nach einem weisen, zweckentsprechenden Plane thätig ist, der genau berechnet ist, so genau, daß wir nur Schauer der Verwunderung empfinden, wenn wir dem Plane nachzurechnen versuchen.

Das Hühnchen ist in dem Ei entstanden, in einem Raume, der rings abgeschlossen war von der ganzen Welt, und dennoch hat sich dies Wesen darin gebildet, dessen ganzes Dasein für diese ihm bis dahin völlig fremde Welt eingerichtet ist!

Im Ei, wohin das Licht nicht gedrungen ist, hat sich ein Auge ausgebildet, genau so geschaffen, wie es das Licht der Sonne erfordert, welche zwanzig Millionen Meilen weit entfernt ist. Man kann ein Ei in völliger Finsterniß ausbrüten lassen und doch wird das Hühnchen Augen haben. Würde es auch Augen haben, wenn die Sonne nicht vorhanden wäre? — Schwerlich würde dies der Fall sein! Wer aber vermag uns zu sagen, welch ein naturgemäßes Band vorhanden ist zwischen dem Auge eines Hühnchens, das sich in vollkommenster Finsterniß bildet, und der unendlich entfernten Sonne, die den Weltraum erleuchtet?!

Im Ei, in einem verschlossenen Raume, in welchem die Luft nur äußerst spärlich Eingang findet, bildet sich ein Vogel aus, der ganz und gar geschaffen ist, sich in den Luftraum über uns schwebend zu erheben. Die Weisheit der Weisesten würde in solchem Raume abgeschlossen nicht zu ahnen vermögen, daß eine Erde vorhanden, daß diese Erde von einem Luftmeer umgeben ist und daß es Werkzeuge geben könne, durch welche man sich aufzuschwingen vermag, um in diesem Meere zu schweben. Und doch hat das Hühnchen, im Ei verschlossen, Flügel erhalten, ganz zweckentsprechend für einen Flug in der Luft. Sein Rücken ist fester gefugt, als der nicht fliegender Wesen, damit er stark genug sei, mit den Flügeln, die an ihm haften, den Leib zu tragen. Die Knochen des Hühnchens sind hohl, damit es leicht sei für den Aufschwung über das feste Erdenrund! Seine Flügel sind befiedert zum leichten, wirksamen Flügelschlage. Seine ganze Gestalt ist so gebaut, daß sie leicht die Luft durchschneidet und seine Lunge ist kräftig ausgebildet, damit sie nicht ermattet in der anstrengenden Thätigkeit des Fluges.

Und wollten wir jedes einzelne Glied dieses Wesens

betrachten, wir würden nicht Raum genug finden, die Planmäßigkeit seines Baues und die äußerst genaue Berechnung zu bewundern, mit welcher ein Geschöpf, das in einem Raum gebildet, der von der Erde abgeschlossen ist, ausgestattet wurde, um ganz und gar für das Dasein auf der Erde zu passen!

Es ist also nicht das Räthsel des Lebens allein, das uns hier entgegentritt, sondern es ist der wohlberechnete Plan desselben, der dieses Wesen, noch bevor es wird, genau so gestaltet und einrichtet, wie es sein Dasein in der Außenwelt nothwendig macht!

Mit stummem Staunen erfüllt uns daher ein ernster Blick in die Bildungsstätte dieses lebenden Wesens, und haben wir versucht, mit Heiterkeit und Leichtigkeit einen Ueberblick der Entwickelung des Eies zu geben, so wollen wir es nicht leugnen, daß wir nunmehr vor dem lebenden Hühnchen mit schauernder Bewunderung stehen und von dem Thema gedankenschweren Abschied nehmen — gedankenschwerer, als wir es begonnen haben!

(A. Bernstein's Naturw. Volksb.)

(Eingesandt.)

Laut Bericht der Werderschen Zoll-Sastawa vom 3. Dec. d. J. ist durch das Zufrieren der Ufer des Moonsundes die Verbindung auf demselben zwischem dem Festlande und der Insel Oesel am 2. Dec. d. J. abgebrochen.

Nach einem späteren Berichte vom 6. Dec. d. J. sind die Ufer des Moonsundes durch den heftigen Sturm vom Eise befreit und die Verbindung auf demselben zwischen dem Festlande und der Insel Oesel aller Wahrscheinlichkeit nach wieder hergestellt worden.

Bekanntmachungen.

Beim Zeitungstische der Livl. Gouvernements-Regierung befinden sich **Tutel-Verschläge** und **Jahres-Sachen-Verschläge** in Vorrath abgedruckt, und können die ersteren zu 2½ Kop., die letzteren aber zu 12 ½ Kop. S. pr. Exemplar bezogen werden. 2

* * *

Von der St. Petersburger Feuer-Versicherungs-Compagnie „**Salamander**" wird hiedurch bekannt gemacht, dass die sub № 33,879 auf den Namen des Herrn Albert Rohloff ausgestellte Police, datirt St. Petersburg, den 24. October 1855, abhanden gekommen und hiemit annullirt wird.

H. Schnakenburg,
Bevollmächtigter Agent.

* * *

6000 Rbl. S. als erstes Geld nach der Systemsschuld à 6% auf ein Livl. Landgut wird vergeben durch den Redacteur V. Kolbe. Zu erfragen im Rigaschen Schlosse in der Redaction der Gouv.-Zeitung. 1

Anzeigen für Kur- und Livland.

* * *

Angekommene Fremde.

Den 11. December 1857.

Stadt London. Hr. Kaufmann Wahlbaum, Hr. Architekt Zimara, Hr. Kaufmann Costes von St. Petersburg; Hr. Pastor Walter aus Livland; Hr. Kaufmann Krüger von Twer; Hr. Kaufmann Puhlmann von Berlin; Hr. Kaufmann Brinn aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Vietinghoff von Dorpat; Hr. Baron v. Korff, Hr. Kaufmann Zehr von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Jawarskin von Dünaburg; Hr. dimitt. Generallieut. v. Korf, Hr. Baron Stromberg nebst Gattin von Mitau.

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 11. December 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются, по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 144. Середа, 11. Декабря | Mittwoch, den 11. December **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. | **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Semen Kretjew alias Fedor Michailow Subakin (Tschubakin) nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 6 Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen röthlichen Bart, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt; es fehlt demselben auf der linken Seite in der untern Kinnlade ein Backenzahn; hat auf dem linken Knie eine nicht große Narbe von einer Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5332. 1

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Semen Nikolajew alias Soliam Bogildejew zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 3⅞ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graue Augen, eine breite Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein bärtiges Kinn, ein ovales, glattes Gesicht, ist ungefähr 48 Jahre alt; demselben fehlen auf der linken Seite der obern Kinnlade zwei Backenzähne; hat auf dem linken Knie eine nicht große Narbe von einer verheilten Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1
Nr. 5337.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jaschka Ameljanow Halaburdy zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 2¼ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 19 Jahre alt; demselben fehlt auf der linken Seite in der obern Kinnlade ein Zahn; hat auf dem linken Knie und dem linken Schienbein eine Narbe von verheilten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.
Nr. 5342. 1

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Nicolai Iwanow Lo-

banow in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5¼ Werschok groß, hat braunes Hauptthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht mit feinen Zügen, ist ungefähr 29 Jahre alt; demselben fehlt auf beiden Seiten in der untern Kinnlade je ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 5347.

От Главнаго Комитета учрежденнаго въ Одессѣ, по Высочайшему повелѣнію, для оказанія вспоможеній жителямъ Новороссійскаго края и Бессарабіи, потерпѣвшимъ отъ войны 1853—1856 г.

Главнымъ Комитетомъ получено свѣдѣніе, что въ мѣстные Комитеты, учрежденные въ Новороссійскомъ краѣ, для оказанія вспоможенія жителямъ сего края, потерпѣвшимъ отъ минувшей войны, передано къ разсмотрѣнію, изъ преждесуществовавшихъ собственно для приведенія въ извѣстность потеръ отъ войны понесенныхъ Коммиссій и Комитетовъ, весьма много объявленій упомянутыхъ жителей о причиненныхъ имъ войною убыткахъ, не заключающихъ въ себѣ ходатайствъ о воспособленіи.

Принимая во вниманіе, что приглашенія къ подачѣ въ означенные прежніе Коммиссіи и Комитеты сказанныхъ о потеряхъ объявленій и самая оцѣнка поименованныхъ въ нихъ убытковъ происходили по другому, отдѣльному отъ оказанія воспособленій, случаю, а между тѣмъ можетъ оказаться, что въ числѣ лицъ, подавшихъ таковыя объявленія состоятъ и имѣющія нужду въ воспособленіи и расчитывающія, что для полученія пособія достаточно съ ихъ стороны поданныхъ собственно о потеряхъ объявленій, — Главный Комитетъ долгомъ считаетъ предупредить жителей Новороссійскаго края, что изъ числа поданныхъ въ бывшія Коммиссіи и Комитеты объявленій о потеряхъ будутъ приняты къ разсмотрѣнію только тѣ, въ коихъ изложены и просьбы о воспособленіи и что по этому лица, ограничившіяся доселѣ подачею объявленій объ однѣхъ только потеряхъ и желающія получить воспособленіе, должны подать особыя о томъ прошенія въ мѣстные Комитеты, на объявленныхъ прежде сего отъ Главнаго Комитета основаніяхъ, до истеченія опредѣленнаго для сего срока — и именно до 8-го Февраля будущаго 1858 года, — имѣя между тѣмъ въ виду, что всѣ тѣ изъ понесшихъ потери отъ военныхъ случайностей, кои имѣютъ средства и достатки для первоначальнаго обзаведенія, или востановленія разореннаго хозяйства, не имѣютъ права на денежное воспособленіе и должны удержаться отъ подачи сихъ прошеній, памятуя, что цѣль Всемилостивѣйше обѣщанныхъ пособій не есть вознагражденіе за потери, а только воспособленіе дѣйствительно неимущимъ, для обезпеченія первыхъ личныхъ и хозяйственныхъ нуждъ. 1

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно постановленію своему, состоявшемуся 13 Ноября 1857 года, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее умершему Коллежскому Секретарю Валеріану Бухарову, состоящее въ Порховскомъ уѣздѣ, на удовлетвореніе долговъ его Бухарова, признанныхъ имъ по безспорнымъ заемнымъ обязательствамъ: Титулярному Совѣтнику Полянскому 770 руб. и Надворному Совѣтнику Селянинову 1500 руб. с., заключающееся въ слѣдующемъ: по послѣдней 9-й ревизіи значится дворовыхъ людей мужескаго пола 18, женскаго 14, а наличныхъ мужескаго пола 15 и женскаго 6. Въ деревнѣ Стѣхновѣ крестьянъ, по послѣдней 9-й ревизіи мужескаго пола 26, женскаго 29, а наличныхъ мужескаго пола 28 и женскаго 28. Въ деревнѣ Сакиринѣ, по послѣдней ревизіи ревизскихъ и

наличныхъ муж. пола 13. женскаго 12. Въ деревнѣ Малый Скубецъ, мужескаго пола 2, женскаго 2, а наличныхъ мужескаго пола 3 и женскаго 2, всего по 9-й ревизіи въ означенныхъ деревняхъ поступило въ опись ревизскихъ и наличныхъ 59 душъ мужескаго и 57 женскаго пола душъ, а наличныхъ 48 душъ. Въ деревнѣ Стѣхновѣ земли: подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 4 дес. 100 саж., пахатной 150 дес. 1855 саж., сѣнокосной 22 дес., лѣсу дровянаго 30 дес., подъ полурѣчкой 1 дес. и подъ дорогами 3 дес. 1800 саж., а всего 211 дес. 1355 саж. Въ деревнѣ Сакиркахъ пахатной 54 дес. 922 саж., сѣнокосной 5 дес. 287 саж., лѣсу дровянаго 4 дес. 128 саж., подъ поселеніемъ, гуменниками и коноплянниками 1 дес. 2082 саж., подъ дорогами 1350 саж. и подъ полуручьемъ 1395 саж., а всего 66 дес. 1364 саж. Въ деревнѣ Малый Скубецъ пахатной 27 дес. 1550 саж., покосу 1 дес., лѣсу дровянаго 2 дес. 50 саж., по болоту 1 дес. 1037 саж., подъ поселеніемъ, гуменниками и коноплянниками 1038 саж., подъ проселочными дорогами 698 саж., подъ полуручьемъ 35 саж., а всего 32 дес. 2008 саж. Въ отхожей пустошѣ Сатино сѣнокосной 5 дес. 280 саж., лѣсу 23 дес. 372 саж., подъ дорогою 900 саж., подъ ручьемъ 300 саж., а всего 28 дес. 1852 саж. Всей же земли въ означенныхъ деревняхъ состоитъ на часть Г. Бухарова 339 дес. 1779 саж. Означенныя земли окружены одними межами, по каждому селенію особо и принадлежатъ одному владѣльцу описываемаго имѣнія. Количество и качество означенныхъ земель показано изъ плановъ и межевыхъ книгъ, согласно раздѣльнаго акта на деревню Малый Скубецъ. Господскихъ строеній, фабрикъ, заводовъ, и другихъ заведеній, а также скота и хлѣба собственно помѣщику принадлежащаго нѣтъ. Въ описанномъ имѣніи 19 тяголъ, одно изъ нихъ безъ-оброчное по случаю новаго заведенія изъ дворовыхъ, 18-ть же состоятъ на оброкѣ, платитъ каждое тягло по 21 руб. 43 коп. сереб.; находящіеся же въ С. Петербургѣ на оброкѣ дворовые люди платятъ оброка 70 руб., всего же въ годъ получается оброку 455 руб. сер. А вообще все имѣніе по десятилѣтней сложности годоваго дохода и согласно § 125 оцѣнено въ 4550 руб. сереб. Изъ примѣчанія къ описи видно: 1) что значущіяся по свидѣтельству Гражданской Палаты деревни: Скуйлово и Пѣшково при залогѣ были въ чрезполосномъ владѣніи Г. Бухарова съ Г-жею Ежовскою; при раздѣлѣ же земели, земли въ этихъ деревняхъ достались Г-жи Ежевской, а крестьяне Г. Бухарова изъ деревни Скуйлова переведены въ деревню Стѣхново, а изъ Пѣшкова на ненаселенную землю въ Малый Скубецъ, крестьяне же Г-жи Ежевской, жившіе до раздѣла въ этихъ деревняхъ переведены ею въ другія мѣста, такимъ образомъ съ пріобрѣтеніемъ земель Г-жи Ежевской въ Стѣхновское и Маломъ Скубцѣ ей достались таковые въ Скуйловѣ и Пѣшковѣ безъ посторонняго владѣнія, отъ чего и деревня Скубецъ въ свидѣтельствѣ Гражданской Палаты и залогѣ незначится. 2) Въ деревнѣ Сатинѣ по 8-й ревизіи числилось 5 душъ, которые послѣ залога переведены въ дворовые люди и бывъ записаны по 9-й ревизіи незначатся по залогу. 3) Меньшее количество описанной по документамъ земли, противъ заложеннаво, произошло отъ подѣла чрезполосности, замѣняясь количествомъ земли. Дворовые же люди показанные въ описи, до смерти Г. Бухарова числились при незаложенномъ селѣ Осьѣ, доставшемся мѣщанкѣ Харитоновой, изъ коего со смертію Бухарова выведены и описаны при деревнѣ Стѣхновой, находясь на оброкѣ. Описанное имѣніе назначается въ продажу съ переводомъ на покупщика долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 28 Января 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

* * *

Ковенская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ, что 7го Января 1858 года въ Присутствіи ея будутъ производиться торги съ узако-

ненною чрезъ три дня переторжкою на продажу въ казенныхъ дачахъ Ковенскаго Уѣзда поврежденныхъ шелкопрядомъ-монатомъ бревенъ разныхъ размѣровъ 90,203 и жердей 125,552 шт., почему желающіе участвовать въ таковыхъ торгахъ, должны явиться съ благонадежными залогами въ Присутствіе Палаты. 3

Ноября 30 дня 1857 года.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der verwittweten Kirchspielsrichterin Sophie v. Rennenkampff geb. von Gavel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den kinderlos verstorbenen gewesenen Kirchspielsrichter Dr. med Alexander von Rennenkampff modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Anspüchen und Forderungen an obberegten Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 5. November 1857. Nr. 3966. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, Generalen der Kavallerie, Mitgliedes des Kriegsraths und Ritters Woldemar von Knorring kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die dem Herrn Supplicanten, Excellenz zufolge eines mit der Virginie Thun geb. von Witte am 19. Juni d. J. abgeschlossenen und am 10. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 31,500 Rbl. S. übertragenen und unter der Bedingung der Zutheilung zum Gute Groß-Camby eigenthümlich zugeschriebenen zum Gute Neu-Kusthof gehörigen Hoflagen Alt-Wohre und Neu-Wohre mit dem dazu gehörigen Hofslande, dem Kücka-Kruge, den Bauergesinden Söromötza Jurry, Soramitza Jaan, Rumasky und dem ehemaligen Soja Jaan, welches gegenwärtig zu den Hofesfeldern gezogen, Soja Peter, Körwa Jaab, Tigasse, Soosaare und Leinasoo, welche beiden Letzteren als Hofe land bezeichnet sind, dem Buschwächterlande sub Litt. A., C. und D. dem ehemaligen Gesinde Mello Märt, gegenwärtig Hofsland, der Landstelle Kangro, den Waldstücken Liwapallo, Mischkalvas und Hinzopalla und dem auf der Charte bezeichneten Theil des Pennijerwe-Sees, sammt auf obbezeichnetem Landareal befindlichen Gebäuden und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren an den genannten Grundstücken zustehenden Rechte hinsichtlich der auf dem Gute Neu-Kusthof haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Ingrossarien, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präkludirt und die Hoflagen Alt-Wohre und Neu-Wohre sammt den obspecificirten Grundstücken nebst Gebäuden und Inventarium unter der Bedingung der Zutheilung dieselben zum Gute Groß-Camby Sr. hohen Excellenz dem Herrn General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, Generalen der Kavallerie, Mitgliede des Kriegsraths und Ritters Woldemar von Knorring erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4233.

Den 29. November 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Arrendator Johann Teppan mittelst des mit den Erben des weiland Koch Busch am 13. Mai 1857 abgeschlossenen und am 29. Juni 1857 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 167g auf Universitätsgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3600 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution

vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat; als werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 2. October 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Arrendator Johann Teppan nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 998.

Dorpat-Rathhaus, am 21. August 1857. 2

* * *

Von dem zur Sternhofschen Gemeinde verzeichneten Bauern Jahn Behrsing ist bei dem Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam erlassen zu wollen, daß ihm von dem Zollbesucher Michail Leontjew das demselben gehörige auf Hermelingshofschem Grunde sub Polizei-Nr. 81 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für den Preis von 210 Rub. S. M. verkauft worden und werden in solcher Veranlassung alle diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen innerhalb 3 Monate a dato, also spätestens bis zum 3. März 1858 bei diesem Kreisgerichte zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Bauern Jahn Behrsing als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. 1

Wolmar, den 30. November 1857. Nr. 1972.

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß der allhier verstorbenen zu Riga verzeichneten Caroline Stenzel irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 27. Mai 1858 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Kanzellei zu melden und ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung dieses Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlaß was gesetzlich statuirt werden wird. 1

Schlock, am 27. November 1857. Nr. 912.

Bekanntmachungen.

Въ Рижской Духовной Консисторіи назначены 20го Января будущаго 1858 года торги, а чрезъ три дня переторжка на производство въ Рижской Благовѣщенской церкви позолотной и красильной работъ, на что примѣрно исчислено отъ 4000 до 4500 руб. сер., посему желающіе участвовать въ сихъ торгахъ благоволятъ явиться въ Консисторію въ назначенное время съ узаконенными залогами и съ надлежащими о званіи своемъ документами.

№ 5342. 3

* * *

Въ Полковой Канцеляріи пѣхотнаго Его Величества Короля Неаполитанскаго полка, на С. Петербургскомъ форштадтѣ, будутъ производиться ежедневно отъ 9 до 11 часовъ торги, на поставку для помянутаго полка съѣстныхъ продуктовъ.

* * *

Von dem Livländischen Domainenhofe wird desmittelst der zu Mitau im Landbürger-Oklad verzeichnete Sattlergeselle Friedrich Speer aufgefordert, sich im Laufe von 2 Monaten a dato zur Berichtigung seines Grundzinsrückstandes für den ihm in Erbpacht verliehenen, im Schlockschen Forstobrockstücke Nr. 3 belegenen Grundplatz, bei diesem Domainenhofe zu melden, entgegengesetzten Falles beregter Grundplatz zusammt der darauf befindlichen Scheune öffentlich versteigert werden soll. Nr. 4420. 1

Riga-Schloß, den 29. November 1857.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche das im 4. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der rothen Düna sub Pol.-Nr. 14 belegene sogenannte Soburrowsche Quartierhaus nebst Scheune kaufen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfallsigen abermaligen Torge am 11. December d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 47. 1

Riga-Rathhaus, am 4. December 1857.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von 6- und 7-zolligen Brückennägeln und 10- à 12-zolligen

Strusennägeln übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, an den auf den 12. und 17. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen sich bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 996.

Riga-Rathhaus, den 4. December 1857.

Желающіе принять на себя поставку гвоздей: и именно 6 и 7 дюймовыхъ мостовыхъ и 10 до 12 дюймовыхъ струговыхъ, приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ писменныхъ отзывахъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы въ назначенные для производства торговъ дни т. е. 12го и 17го ч. сего Декабря къ 12 часамъ полудня, заранѣе же условія могутъ быть усмотрѣны въ оной же Коммиссіи.

Г. Рига-Ратгаузъ, Декабря 4го дня 1857 года. № 996.

Von dem Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch auf Grund des Art. 155 des XI. Bandes der Reichsgesetze, Handelsordnung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Nichtangabe des Handelscapitals zum gesetzlichen Termin, die hiesigen Kaufleute Semen Semenow Sassanow und Alexander Christian Wiegand nebst Bruder Theodor, als aus der dritten Kaufmannsgilde ausgetreten, vom Jahre 1857 ab zum Bürgeroklad umgeschrieben worden sind.

Wenden-Rathhaus, den 28. November 1857.
Nr. 1170. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende Gemeindeglieder zu denen im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter: Schloß-Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Malup, Hermannshof, Charlottenburg und Schlackum gehörigen Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 1. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei den örtlichen Gemeindegerichten zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zu obbenannten Gütern gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. 3

Gemeindegerichte der Marienburgschen Güter, den 30. November 1857.

Vom Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Wollfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes Keysen werden sämmtliche entfernt wohnende, zur Keysenschen Gemeinde verzeichnete Individuen, — namentlich aber, die seit Jahren paßlos sich umhertreibenden, als: Libbis Ohsolibt und Dohre Rosenblatt, — hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seeen-Revision unfehlbar bis zum 25. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden, und bei späterer Meldung oder gerichtlicher Ermittelung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. 3

Keysen, am 20. November 1857. Nr. 58.

* * *

Vom Sörrick-Parrasmaschen Gemeindegericht werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich befindende, zur Sörick-Parrasmaschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 31. December 1857 hierselbst mit gerichtlich beglaubigten Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden, widrigenfalls solche als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. 3

Sörick-Parrasma, den 1. December 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihrem Jurisdictionsbezirk domicilirenden, zur Bauergemeinde des im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Inzeem mit Krüdnershof gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens 30. December d. J. bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Nr. 136.

Inzeem-Gemeindegerichte 29. Nov. 1857. 2

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu den im Riga-Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Privat-Gütern Schloß-Hochrosen und Daugeln gehörigen Bauergemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hiemit angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit Pastoral- und Polizeischeinen über den Bestand ihrer Familien bei

hiesigem Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen aus den hiesigen Revisionslisten gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden alle Polizei-Autoritäten dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zur hiesigen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, der obigen Aufforderung Genüge zu leisten — und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, bevor dieselben über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision sich legitimirt haben.

Schloß-Hochrosen-Gemeindegericht, am 28. November 1857. Nr. 124. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Kulsdorf verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder männlichen wie auch weiblichen Geschlechts werden hiedurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen, — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, selbige mit dieser Publication bekannt zu machen, sie aber nach Ablauf dieser Frist, bei eigener Verantwortung, nur in ihren Jurisdictionsbezirken und bei sich zu dulden, wenn sie ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision nachzuweisen im Stande sind. 1

Kulsdorf-Gemeindegericht.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Kerstenbehm werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 1. Januar 1858 behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision bei dem Kerstenbehmschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse, von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur 10. Seelenrevision verzeichnet worden sind. Nr. 111. 1

Kerstenbehm-Gemeindeg., am 14. Nov. 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebenden zu dem im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gute Alt- und Neu-Lasdohn verzeichneten Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, zurückfallen werden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu dem Gute Alt- und Neu-Lasdohn gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten. 1

Lasdohn, den 30. November 1857.

Immobilien-Verkauf.

Von einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 3. Stadttheile sub Nr. 195a. auf Stadtgrund belegene, den Erben des weiland Schuhmachermeisters Daniel Müller gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien auf Antrag des Vormundes der unmündigen Erben öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 14. Januar 1858 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1443.

Dorpat, am 21. November 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird zufolge Abscheides Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 8. October d. J. sub Nr. 689 vom Rigaschen Kreisgericht desmittelst bekannt gemacht, daß das zur Nachlaßmasse des ehema-

ligen Marzenhoffschen Arrendators Jahn Bosch gehörige, im Rujenschen Kirchspiele am Rujeflusse unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Gebäuden, — welches bereits am 22. Juni v. J. zum Ausbot gekommen, — nochmals bei diesem Kreisgericht am 27. und 28. Februar 1858 Vormittags versteigert und am letztgenannten Tage dem Meistbieter der Zuschlag ertheilt werden wird, — welcher sodann den ihm darüber vom Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück nebst Gebäuden zuschreiben zu lassen, die Kaufsumme aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages bei dieser Behörde beizubringen hat, — widrigenfalls das Grundstück ꝛc. — sofort wieder für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt wird. Sowohl die Charte des Grundstücks als auch etwa anderweitige Auskünfte und Nachweise sind alltäglich Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Canzellei dieses Kreisgerichts zu inspiciren und zu erlangen und werden demnach Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert sich an den vorgedachten beiden Tagen der Versteigerung beim hiesigen Kreisgericht einzufinden und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nr. 1957.

Wolmar, den 27. November 1857. 2

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 20. December d. J. um 1 Uhr Nachmittags im Packhause einkommender Waaren 25 Stück weiße Leinwand, welche wegen zu geringer Werthangabe angehalten worden sind, öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 10. December 1857.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что 20 сего Декабря въ часъ по полудни въ Пакгаузъ привозныхъ товаровъ ея, будутъ продаваться съ публичнаго торга 25 кусковъ бѣлаго полотна, задержанныхъ Таможнею по причинѣ объявки низкихъ цѣнъ на оные.

Рига, 10го Декабря 1857 года.

Die Commission zur Abtragung der Festungswerke macht hierdurch bekannt, daß Freitag den 13. December d. J. Mittags um 12 Uhr eine Parthie altes Schmiede-Eisen gegen gleich baare Bezahlung vor der Kaserne in der Nähe der inneren Sandpforte öffentlich versteigert werden soll.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Edmond van Steensel, 3

Preuß. Unterthan Arbeiter Michel Annies, Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Hirsch Glaser, 2

nach dem Auslande.

Wittwe Maria König geb. Hartwig, Martin Pfeiff, Fritz Kratowsky, Ernst Karl Koffeldt, Fedor Jwanow, Wilhelmine Sokolow geb. Meyer, Jwan Jwanow Schukow, Fetinja Jacowlewa, Preußischer Unterthan Tischlergesell Carl Ferdinand Wang, Michalina Schirortowa, Alexander Petrow Fatow, Wittwe Louise Charlotte Chabarow, David Barnth, Anna Birck nebst Tochter Marie, Elja Schmuilowitsch Preismann, Abram Jtzkowitsch Ordmann, Carl Adolph Lau, Carl Jurrewitz, Gottlieb Eduard Emmers, Wittwe Agnese Bakst, Matwei Kusmin Muchin, Wilhelmine Charlotte Ogelmann, Afimja Konstantinowa, Awdotja Fedorowa Ljobinowa, Reinhold Michelsohn, Apothekersfrau Concordia Adolphy geb. Meyer, Timofei Foma Popow, Hitel Abramowitsch Hirschfeldt, Preußischer Unterthan Handelsmann Elias Richter nebst Frau Wilhelmine geb. Klein, Warwara Osipowa Dolgatschenkowa,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**